



Sachbearbeiter: Barbara Lobnig  
Telefon: 04231-8111  
E-mail: diex@ktn.gde.at  
Zahl: 131-9-D/2116/2019

Betrifft: Kundmachung gem.  
§ 24 K-BO  
Diex, am 09.04.2019

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

**Betrifft:**

Katz Patric, Diex 163, 9103 Diex

**Bauvorhaben: Abbruch des bestehenden Dachstuhls beim Nebengebäude, Umbau bzw. Neuerrichtung eines Obergeschosses über dem Nebengebäude, Neuerrichtung eines Lagerraumes**

**Parz. Nr. 621/2, 621/3, KG: 76303 Diexerberg**

**Vereinfachtes Verfahren gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996**

## KUNDMACHUNG

Der Bauwerber Katz Patric, wohnhaft in 9103 Diex, Diex 163, hat mit Ansuchen vom 23. Februar 2018 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

**Abbruch des bestehenden Dachstuhls beim Nebengebäude, Umbau bzw. Neuerrichtung eines Obergeschosses über dem Nebengebäude, Neuerrichtung eines Lagerraumes**

angesucht.

Die Kärntner Bauordnung 1996, LGBL. Nr. 62 idgF., sieht in § 24 die Möglichkeit eines „Vereinfachten Verfahrens“ vor, sofern es sich um Anträge auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung, Änderung bzw. Abbruch von Gebäuden handelt, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei Vollgeschosse und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen.

Hierzu wird Ihnen als Partei gemäß § 24 lit. a) die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, zum obigen Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Sie können während der Amtsstunden in die Baupläne und sonstigen Beschreibungen Einsicht nehmen.

Sollten innerhalb dieser Frist keine Einwendungen oder diese nicht fristgerecht erhoben werden, darf die Baubehörde gemäß § 24 lit. d) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 lit. b bis g der Kärntner Bauordnung 1996 erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.



Der Bürgermeister

*Napetschnig*  
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 09. April 2019

Abgenommen am: \_\_\_\_\_